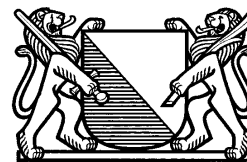


Steuerrekursgericht  
des Kantons Zürich



1. Abteilung

1 DB.2017.149  
1 ST.2017.187

**Entscheid**

23. Mai 2018

Mitwirkend:

Einzelrichter Marcus Thalmann und Gerichtsschreiber Benjamin Briner

In Sachen

**A,**

vertreten durch RA lic.iur. B  
und RA lic.iur. C,

**Beschwerdeführer/Rekurrent,**

gegen

1. **Schweizerische Eidgenossenschaft,**

2. **Staat Zürich,**

vertreten durch das kant. Steueramt,  
Division Konsum,  
Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich,

**Beschwerdegegnerin,**

**Rekursgegner,**

betreffend

**Direkte Bundessteuer 2014 sowie Staats- und Gemeindesteuern 2014**

hat sich ergeben:

A. Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2014 deklarierte A (nachfolgend der Pflichtige) 200 Namenaktien der D AG, E, mit einem Vermögenssteuerwert von Fr. 500.- pro Aktie, nachdem er im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2013 eine Beteiligung von 90 Aktien an der Gesellschaft deklariert hatte. Mit Beweisaufgabe vom 23. September 2016 verlangte der Steuerkommissär (unter anderem) den Kaufvertrag hinsichtlich des Erwerbs der im Jahr 2014 erworbenen 110 Aktien der D AG. Am 11. Oktober 2016 reichte der Pflichtige die Rechnung der Aktienverkäuferin D AG über den Kaufpreis der Aktien im Betrag von Fr. 24'200.- (110 Aktien à Fr. 220.-), die entsprechende Belastungsanzeige der F Bank sowie das Aktienzertifikat der D AG ein.

In der Veranlagungsverfügung vom 23. Februar 2017 betreffend direkte Bundessteuer 2014 setzte der Steuerkommissär das steuerbare Einkommen 2014 auf Fr. 140'400.- (satzbestimmend Fr. 146'900.-) fest. Am selben Tag erliess er den Einschätzungsentscheid für die Staats- und Gemeindesteuern 2014 mit einem steuerbaren Einkommen 2014 von Fr. 139'500.- (satzbestimmend Fr. 146'000.-) und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 5'201'000.- (satzbestimmend Fr. 5'446'000.-). In beiden Entscheiden ging der Steuerkommissär von einem massgeblichen Steuerwert einer Aktie der D AG in Höhe von Fr. 390.- aus und unterwarf den Differenzbetrag von Fr. 170.- zum Aktienerwerbspreis von Fr. 220.- der Einkommensbesteuerung. Bei 110 Aktien ergab sich ein Gesamtbetrag von Fr. 18'700.-. Den Steuerwert von Fr. 390.- pro Aktie ermittelte der Steuerkommissär nach der Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008; nachfolgend Wegleitung), auf der Grundlage der Verhältnisse per 31.12.2013 und unter Berücksichtigung der Dividende. Den Vermögenssteuerwert belies der Steuerkommissär bei den deklarierten Fr. 500.- pro Aktie, obwohl die Dienstabteilung Wertschriften des kantonalen Steueramtes einen leicht höheren Vermögenssteuerwert von Fr. 520.- per 31.12.2014 errechnet hatte.

B. Am 20. März 2017 erhob der Pflichtige Einsprache gegen diese Entscheide und beantragte (unter anderem), es sei auf die Aufrechnung der Fr. 18'700.- zu verzichten. Im Veranlagungs- und Einschätzungsvorschlag vom 6. April 2017 hielt das

kantonale Steueramt an der Aufrechnung der Fr. 18'700.- fest, worauf der Pflichtige am 2. Mai 2017 Einwendungen dagegen erhob.

Mit Einspracheentscheiden vom 17. Juli 2017 hiess das kantonale Steueramt die Einsprache betreffend direkte Bundessteuer 2014 und Staats- und Gemeindesteuern 2014 teilweise gut und setzte das steuerbare Einkommen bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 140'300.- (satzbestimmend Fr. 144'900.-) und bei den Staats- und Gemeindesteuern auf Fr. 139'400.- (satzbestimmend Fr. 144'000.-) herab. Das steuerbare Vermögen liess es gegenüber dem angefochtenen Einschätzungsentscheid unverändert bei Fr. 5'201'000.-. Hingegen reduzierte es das satzbestimmende Vermögen auf Fr. 5'372'000.- (Staats- und Gemeindesteuern 2014). In beiden Entscheiden bestätigte das kantonale Steueramt die Aufrechnung der Fr. 18'700.- beim Einkommen. Zudem hielt es am Vermögenssteuerwert der 200 Aktien der DI AG per 31.12.2014 von total Fr. 100'000.- fest (Staats- und Gemeindesteuern 2014).

C. Am 16. August 2017 erhoben RA B und RA C, namens des Pflichtigen Beschwerde und Rekurs gegen diese Einspracheentscheide und beantragten, es sei auf die Aufrechnung der Fr. 18'700.- zu verzichten. Zudem seien das steuerbare und satzbestimmende Vermögen je um Fr. 46'800.- herabzusetzen.

Zur Begründung machten sie geltend, der Pflichtige sei seit dem Jahr 2002 Mitglied und seit Mitte des Jahres 2014 Präsident des Verwaltungsrates der D AG. Er sei sonst aber kein Arbeitnehmer der D AG. Diese Gesellschaft bezwecke den Einkauf und Vertrieb von Dienstleistungen, Systemen und Geräten aller Art im Bereich der G und der H im Sinne einer Einkaufsgesellschaft für die an ihr beteiligten Aktionäre. Als eigenständige Handelsgesellschaft kaufe sie sowohl bei Drittlieferanten als auch bei der I Einkaufsgenossenschaft ein und verkaufe dann ihrerseits an Fachhändler, Grossverteiler und an öffentliche Betriebe. Aktionäre seien daher hauptsächlich Grossverteiler und Fachhändler in den Bereichen J und K.

Im Jahr 2014 seien zwei neue Aktionäre zum bereits sehr breiten Aktionärskreis hinzugestossen: Am ... 2014 habe die L GmbH 30 Aktien zum Preis von Fr. 250.- je Aktie erworben. Bei der L GmbH handle es sich um eine von den bisherigen Aktionären unabhängige Drittperson. Am ... 2014 habe M 200 Aktien zum Preis von Fr. 220.-

erworben. M sei im Jahr 2014 Minderheitsaktionär der N AG gewesen, welche ihrerseits Anteilsscheine der I Einkaufsgenossenschaft gehalten habe. Indessen hätten im Jahr 2014 noch weitere Aktienverkäufe an einige der bisherigen Aktionäre zu Preisen zwischen Fr. 220.- und Fr. 230.- je Aktie stattgefunden (vgl. Aufstellung der Aktienverkäufe 2014). Zu berücksichtigen sei dabei, dass sämtliche dieser Aktionäre im Zeitpunkt des Erwerbs zu je weniger als 5% am Aktienkapital beteiligt gewesen seien. Das Aktienkapital der D AG habe im Jahr 2014 Fr. 250'000.- betragen, eingeteilt in 2'500 Aktien zu nominal je Fr. 100.- (vgl. zu den Beteiligungsverhältnissen: Aktienbücher 2012, 2014 und 2015).

Grösste Minderheitsaktionärin sei bis ins Jahr 2014 die I Einkaufsgenossenschaft, E, gewesen, welche ihren Aktienbestand im Jahr 2014 reduziert habe, um die für die eigene Geschäftstätigkeit notwendige Liquidität beschaffen zu können. Sämtliche Aktien, welche im Jahr 2014 von der D AG an die alten und neuen Aktionäre verkauft worden seien, seien zuvor im Besitz der I Einkaufsgenossenschaft gewesen, welche diese zum späteren Endverkaufspreis an die D AG veräussert habe.

Von den bisherigen Aktionären, welche im Jahr 2014 zusätzliche Aktien der D AG erworben hätten, seien im Jahr 2014 lediglich drei davon direkt oder indirekt Genossenschafter der I Einkaufsgenossenschaft gewesen: Die N AG, bei der der Pflichtige als Verwaltungsrat fungiere, die O AG sowie die P AG (vgl. das Protokoll der ... Generalversammlung der Genossenschaft vom ... 2014).

Einzig der Pflichtige habe als Verwaltungsratspräsident einen gewissen Einfluss auf die D AG nehmen können. Allerdings sei zu beachten, dass er mit einem Anteil von 3.6% einen sehr kleinen Anteil gehalten habe, welcher seinen Einfluss stark beschränkt habe. Zwar sei er auch Mitglied der dreiköpfigen Verwaltung der I Einkaufsgenossenschaft und sei die N AG, für welche er als Verwaltungsrat fungiert habe, auch Genossenschafterin. Die N AG verfüge jedoch über einen Minderheitsanteil von einem Anteilsschein in Höhe von nominal Fr. 2'000.-.

Aus diesen Gründen erscheine der vom Pflichtigen bezahlte Aktienkaufpreis in der Höhe von Fr. 220.- angemessen, weshalb sich eine Aufrechnung im Einkommen erübrige. Der Wert von Fr. 220.- sei sodann auch bei der Vermögenssteuer zur Anwendung zu bringen.

In der Beschwerde- und Rekursantwort vom 6. November 2017 beantragte das kantonale Steueramt die Abweisung der Rechtsmittel und gleichzeitig eine Erhöhung der Steuerfaktoren. Im Jahr 2014 hätten 10 Aktienverkäufe durch die D AG stattgefunden. Diese 10 Verkäufe hätten 810 Aktien betroffen, welche die D AG zuvor von der I Einkaufsgenossenschaft erworben habe. Die 810 Aktien würden einen Anteil von 32,4% des Aktienkapitals der D AG ausmachen. Beim Rückkauf der Aktien von der Genossenschaft, beim Verkauf der 110 Aktien an den Pflichtigen sowie beim Verkauf der Aktien an 8 (recte: 7) weitere Aktionäre liege keine Handänderung unter unabhängigen Dritten vor. Der Aktienerwerber M, Arbeitnehmer, Verwaltungsrat und Aktionär der N AG, habe (im Jahr 2014) 40 der 200 Aktien der N AG vom Pflichtigen übernommen. Die N AG sei ihrerseits Genossenschafterin der I Einkaufsgenossenschaft. Insgesamt könne auch der Verkauf der Aktien der D AG an M nicht als massgeblich betrachtet werden. Somit verbleibe einzig der Verkauf der 30 Aktien an die L GmbH mit einem Anteil von 1,2% am gesamten Aktienkapital. Aus diesen Gründen sei zur Ermittlung des steuerlichen Verkehrswerts auf die Wegleitung abzustellen. Da der streitbetreffende Erwerb am ... 2014 stattgefunden habe, sei nicht nur der Formelwert per 31.12.2013 (Fr. 400.- pro Aktie), sondern auch der Formelwert per 31.12.2014 (Fr. 520.- pro Aktie) zu berücksichtigen. Insgesamt erscheine ein Formelwert von Fr. 450.- pro Aktie angemessen. Wohlgermerkt habe der Formelwert per 31.12.2015 bereits Fr. 920.- pro Aktie betragen.

In der Replikschrift vom 18. Dezember 2017 machten die Vertreter des Pflichtigen im Wesentlichen geltend, die Aktionäre, welche im Jahr 2014 weitere Aktien an der D AG erworben hätten, würden alle über einen Minderheitsanteil von unter 5% verfügen. Zudem seien sie nicht durch einen Aktionärsbindungsvertrag zusammengeschlossen und hätten die Aktien zu verschiedenen Zeitpunkten, also nicht "orchestriert" oder zusammen erworben. Bei den bezahlten Preisen von Fr. 220.- bis Fr. 250.- handle es sich daher um echte Drittpreise.

In der Dupliktschrift vom 5. Februar 2018 hielt das kantonale Steueramt an seiner Argumentation fest.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1. a) Gemäss Art. 16 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) bzw. § 16 Abs. 1 und 3 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte mit Ausnahme der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen. Steuerbar sind nach Art. 17 Abs. 1 DBG bzw. § 17 Abs. 1 StG insbesondere alle Einkünfte aus privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

Die Verwaltungsratsstätigkeit gilt im Steuerrecht grundsätzlich als unselbständige Erwerbstätigkeit (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. A., 2016, Art. 17 N 18 DBG, Art. 17a N 1 DBG, und Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., 2013, § 17 N 18 StG).

Zu den geldwerten Vorteilen aus einem unselbständigen Arbeitsverhältnis zählt auch die unterpreisliche Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungen an einen Arbeitnehmer (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 17 N 57 DBG und § 17 N 56 StG; Art. 17a-d DBG; §§ 17a-d StG; vgl. auch Kreisschreiben Nr. 37 der eidgenössischen Steuerverwaltung [ESTV] vom 22. Juli 2013, Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen). Dabei unterliegt die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Mitarbeiterbeteiligung und einem allfälligen Erwerbspreis der Besteuerung (Art. 17b Abs. 1 DBG, § 17b Abs. 1 StG).

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob der Preis von Fr. 220.-, welchen der Pflichtige im Jahr 2014 für eine Aktie der D AG bezahlte, dem damaligen Verkehrswert dieser Aktie entsprach.

b) Der Verkehrswert eines Vermögensobjekts entspricht dem Preis, der für dieses Objekt im gewöhnlichen Geschäftsverkehr am fraglichen Bewertungsstichtag mutmasslich zu erzielen gewesen wäre (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 39 N 7 StG).

Der Verkehrswert nichtkotierter Wertpapiere ist gemäss Ziff. B.I.2. der Weisung der Finanzdirektion über die Bewertung von Wertpapieren und Guthaben für die Vermögenssteuer vom 1. November 2016 (ZStB Nr. 39.1, nachfolgend Weisung) nach dem Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008 bzw. nach der entsprechenden Wegleitung zu ermitteln.

Die Wegleitung enthält verschiedene Vorschriften, wie der Vermögenssteuerwert von Wertpapieren ohne Kurswert ermittelt wird: Bei nicht kotierten Papieren, für die keine Kursnotierungen bekannt sind, entspricht der Verkehrswert dem inneren Wert, welcher sich nach den Bewertungsregeln der Wegleitung richtet (Wegleitung, Ziff. 2 Abs. 4). Hat für nichtkotierte Titel ohne Kursnotierung eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt als Verkehrswert der entsprechende Kaufpreis. Dieser Wert wird solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat. Gleiches gilt für Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden (Wegleitung, Ziff. 2 Abs. 5).

Die Bestimmungen der Wegleitung gelten grundsätzlich für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer. Für die Erhebung von anderen Steuern ist die anzuwendende Bewertungsmethode Sache der veranlagenden Behörde (Kommentar 2017 zur Wegleitung, S. 2). Insbesondere ist die Wegleitung auch dann anwendbar, wenn der Preis zu ermitteln ist, den ein unabhängiger Dritter und damit keine nahestehende Person für die betreffenden Wertpapiere bezahlt hätte (BGr, 22. Mai 2003, 2A.590/2002, E. 2.2 mit Hinweisen).

Entgegen der Rechtsauffassung des kantonalen Steueramts kann indessen bei der Frage des Verkehrswerts von Wertpapieren ohne Kurswert nicht ausschliesslich auf die Wegleitung abgestellt werden. Denn der mittels der Wegleitung ermittelte Wert stellt einen blossen Formelwert dar.

Die Steuerbehörden dürfen aus Gründen der Praktikabilität schematische Regelungen aufstellen und aufgrund von Durchschnittserfahrungen oder Wahrscheinlichkeitsmassstäben vereinfachen, sofern die dadurch bewirkte Erleichterung in der Rechtsanwendung nicht die durch die Rechtsgleichheit gebotenen Differenzierungen allzu sehr strapaziert (Peter Locher, Praktikabilität im Steuerrecht [unter besonderer

Berücksichtigung des materiellen Rechts der direkten Steuern], in: Beiträge zur Methodik und zum System des schweizerischen Steuerrechts, 2014, S. 233 f.). Nicht zuletzt bei der Vermögenssteuer, wo die Belastung ohnehin nicht sehr stark ins Gewicht fällt, drängt sich eine schematisierte Lösung auf, welche den Bedürfnissen einer effizienten Verwaltung gerecht wird (Locher, S. 249).

Muss der Verkehrswert von Wertpapieren wie vorliegend im Zusammenhang mit der Frage des Erwerbseinkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bestimmt werden, erscheint ein vereinfachender Formelwert zwar als hilfreich, aber nicht als ausreichend. Denn der Formelwert ist nur eines von mehreren möglichen Beweismitteln, welche vom Gericht gewürdigt werden müssen (vgl. BGr, 27. Oktober 1995 = ASA 66, 484, E. 4). Insbesondere kann der Verkehrswert von Wertpapieren ohne Kurswert auf der Basis von Vergleichshandänderungen bestimmt werden (Vergleichswertmethode, statistische Methode, vgl. die analoge Schätzungsmethode bei Grundstücken: Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 220 N 137 ff. StG).

c) Vor dem Steuerrekursgericht gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Dieser besagt, dass allein die Überzeugung der entscheidenden Instanz massgebend dafür ist, ob eine bestimmte Tatsache aufgrund des bestehenden Beweismaterials als eingetreten zu betrachten ist oder nicht. Unter dem Vorbehalt von Ausnahmen (widerlegbare Vermutungen, Fiktionen etc.) ist das Gericht insbesondere nicht an bestimmte, starre Beweisregeln gebunden (Kaspar Plüss, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., 2014, § 7 N 136 ff.). Das Gericht muss aufgrund der aktenkundigen Erkenntnisse und seiner frei gebildeten Überzeugung darüber befinden, ob ein Beweismittel eine Tatsache als verwirklicht darzutun vermag.

Somit ist das Steuerrekursgericht bei der Beweiswürdigung insbesondere nicht an Beweisregeln gebunden, welche die Wegleitung enthält (zum Beispiel Begriff der massgeblichen Handänderung bei einem Transaktionsvolumen von 10% p.a. [Kommentar 2017 zur Wegleitung, S. 4]; Begriff der Handänderungen zwischen unabhängigen Dritten [Kommentar 2017 zur Wegleitung, S. 5 mit Hinweisen]).

d) Der Begriff der nahestehenden Person ist weder im Steuergesetz des Kantons Zürich noch im Steuerharmonisierungsgesetz umschrieben. Gemäss der bundes-



gerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich dann um eine nahestehende Person, wenn diese von der juristischen Person Leistungen erhält, welche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nur einem Gesellschafter erbracht werden und die daher ihren Rechtsgrund im Beteiligungsverhältnis und nicht in einem Vertragsverhältnis haben. Bei einer nahestehenden Person muss es sich nicht um den beherrschenden Anteilinhaber der Gesellschaft handeln. In Betracht kommen auch Familienangehörige, Freunde, Geschäftspartner etc. des Anteilinhabers (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 58 N 89 DBG und § 64 N 178 StG; Reto Heuberger, Die verdeckte Gewinnausschüttung aus Sicht des Aktienrechts und des Gewinnsteuerrechts, 2001, S. 211 ff.; Michael Buchser, Steueraspekte geldwerter Leistungen, unter Einbezug der Fifty-Fifty-Praxis, 2004, S. 185 ff.).

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung können Handänderungen unter nahestehenden Personen nicht einfach als unbeachtlich bezeichnet werden. Vielmehr müssen auch diese Handänderungen beweismässig gewürdigt werden.

e) Vorliegend erfolgten im Jahr 2014 neben der streitbetroffenen Handänderung die folgenden zehn Handänderungen an Namenaktien der D AG mit einem Volumen von total 760 Aktien:

<b>Nummer</b>	<b>Erwerber</b>	<b>Anzahl Aktien</b>	<b>Preis/Aktie</b>
1	P AG	30	230
2	M	200	230
3	L	30	250
4	Q	40	220
5	R GmbH	190	220
6	O AG	110	220
7	S	50	220
8	T	20	220
9	U	30	220
10	A	60	225
<b>Total</b>		<b>760</b>	<b>(ca.) 225</b>

Mit Ausnahme der letzten Handänderung (Verkauf von 60 Aktien von V an den Pflichtigen zum Preis von Fr. 225.- pro Aktie) wurden alle Aktien durch die D AG verkauft, welche diese Aktien, nach Darstellung des Pflichtigen, zuvor von der I Einkaufsgenossenschaft erworben hatte. Diese 760 Aktien wurden für ein Total von

Fr. 170'700.– verkauft, was einen Durchschnittspreis von ca. Fr. 224.60 pro veräusserter Aktie ergibt. Der arithmetische Durchschnitt der zehn Handänderungen beträgt Fr. 225.50 pro Aktie.

Entgegen der Ansicht des kantonalen Steueramtes kann den zehn Handänderungen mit einem durchschnittlichen Verkaufspreis von ca. Fr. 225.- pro Aktie die Vergleichstauglichkeit nicht abgesprochen werden.

Wie der Vertreter des Pflichtigen in der Rekurschrift zu Recht geltend machte, betrogen die Anteile der 8 bisherigen Aktienerwerber je unter 5% am gesamten Aktienkapital. Insgesamt betrug ihr Anteil am gesamten Aktienkapital 19,6%, woraus ein durchschnittlicher Anteil von 2,45% resultiert. Es kann daher nicht von beherrschenden Anteilen der bisherigen Aktionäre gesprochen werden.

Zudem ist auch die Handänderung zwischen V und dem Pflichtigen (vgl. oben Ziff. 10) vergleichstauglich, da der Vertragsabschluss noch zeitnah im Jahr 2014 erfolgte.

Sämtliche Aktionäre sind in derselben Branche tätig und dürften sich deshalb wohl auch persönlich kennen. Aus allfälligen Geschäftspartnerschaften, persönlichen Freundschaften oder auch wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnissen kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Handänderungen nicht unter Marktbedingungen zustande gekommen wären. Selbst wenn es sich bei den Aktionären und den Organen der D AG um nahestehende Personen gehandelt haben sollte, so kann daraus nicht abgeleitet werden, dass Handänderungen zwischen diesen Personen generell nicht vergleichstauglich wären. Selbstverständlich müssen die besonderen Beziehungen bei nahestehenden Personen im Rahmen der freien Beweiswürdigung beachtet werden. Insgesamt kann aber dennoch angenommen werden, dass auch nahestehende Personen in der Regel ihre Rechtsgeschäfte nach Marktbedingungen gestalten.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, wonach die Aktienerwerber ihr Verhalten koordiniert hätten und gemeinsam gegenüber der Aktienverkäuferin D AG aufgetreten wären. Daher ist davon auszugehen, dass die Aktienerwerber unabhängig voneinander handelten.

Die Tatsache, dass die D AG bei 9 der 10 Vergleichshandänderungen als Verkäuferin auftrat, mindert die Vergleichstauglichkeit zwar ein Stück weit, hebt sie indes jedoch nicht auf. Offenbar war es die Geschäftspolitik der D AG, die Aktien zu einem eher bescheidenen Preis abzugeben. Diese Politik verfolgte die Gesellschaft offenbar gegenüber allen Aktienerwerbern und nicht nur gegenüber nahestehenden Personen. Im Jahr 2014 wurden ca. 30% des gesamten Aktienkapitals der D AG in den erwähnten Vergleichshandänderungen veräussert, womit sie sich auch gemäss S. 4 des Kommentars 2017 zur Wegleitung (mind. 10% Transaktionsvolumen p.a.) als massgeblich erweisen. Dass der Pflichtige dabei als Verwaltungsratspräsident seine Einflussmöglichkeiten missbraucht hätte, ist nicht ersichtlich.

Nach Art. 5 der Statuten vom ... 2014 durfte der Verwaltungsrat der D AG die Übertragung der Namenaktien unter bestimmten Bedingungen verweigern. Diese Vinkulierung der Aktien dürfte der D AG eine faktisch starke Stellung bei der Preisbildung verschaffen. Auch dies bedeutet jedoch nicht, dass den Handänderungen deswegen die Vergleichstauglichkeit abgesprochen werden könnte.

Bei Anwendung der Vergleichswertmethode und auf der Grundlage der 10 Vergleichshandänderungen ergibt sich ein Verkehrswert einer Aktie der D AG in Höhe von ca. Fr. 225.-.

Mit Beschluss der Generalversammlung der D AG vom ... 2016 wurde das nominelle Aktienkapital von Fr. 250'000.- um Fr. 150'000.- (1'500 Aktien mit einem Nennwert von Fr. 100.- je Aktie) auf Fr. 400'000.- erhöht. Der Ausgabebetrag wurde dabei auf Fr. 250.- je Aktie festgelegt. Auch dieser Betrag bewegt sich im Rahmen dessen, was aufgrund der Vergleichshandänderungen erwartet werden kann.

f) Der Formelwert nach Massgabe der Wegleitung erscheint vorliegend aus den folgenden Gründen als nicht belastbar:

Der Formelwert basiert auf vereinfachenden Berechnungen von Bilanz- und Erfolgskennzahlen und ist daher in erster Linie für die Vermögenssteuer geeignet. Für eine exakte Berechnung des Verkehrswerts einer Aktie ist der Formelwert in der Regel zu ungenau (vgl. aber immerhin E. 1b auf S. 8 zum Aspekt der Praktikabilität).

Aufgrund der Vinkulierung müsste der Formelwert angepasst werden (Leuch/Kästli/Langenegger, Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Band 1, 2. A., 2014, Art. 49 N 16). Diese Anpassung würde jedoch wiederum auf einer groben Schätzung basieren.

Die Aktien der D AG dienen nicht in erster Linie der Vermögensanlage. Das primäre Interesse der Aktionäre besteht darin, von günstigen Einkaufskonditionen profitieren zu können. Die Preisbildung erfolgt daher nicht in erster Linie nach Massgabe der Erfolgskennzahlen der D AG.

g) Insgesamt ist festzuhalten, dass vorliegend allein die Vergleichshandänderungen belastbare Daten zur Ermittlung des Verkehrswerts der Aktien liefern kann. Somit ist die Vergleichswertmethode dem Formelwert klarerweise vorzuziehen.

Geht man von einem angemessenen Verkehrswert von Fr. 225.- pro Aktie aus (durchschnittlicher Verkaufspreis bzw. arithmetischer Durchschnitt der zehn Vergleichshandänderungen im Jahr 2014), so beträgt die Abweichung zu den Fr. 220.-, welche der Pflichtige pro Aktie bezahlte, 2,22%. Damit liegt kein offensichtliches Missverhältnis vor, welches zu einer steuerlichen Korrektur berechtigen würde (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 58 N 102 DBG und § 64 N 191 StG).

Aus diesen Gründen ist auf die Aufrechnung der Fr. 18'700.- bei der Einkommenssteuer (direkte Bundessteuer und Staats- und Gemeindesteuern) zu verzichten.

2. a) Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 51 Abs. 1 StG). Es wird zum Verkehrswert bewertet (§ 39 Abs. 1 StG).

Wie oben dargelegt (E. 1b), ist der Verkehrswert nichtkotierter Wertpapiere gemäss Ziff. B.I.2. der Weisung der Finanzdirektion vom 1. November 2016 nach der Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz zu ermitteln.

Vom Formelwert nach der Wegleitung kann abgewichen werden, falls eine bessere Erkenntnis dies gebietet (Kommentar 2017 zur Wegleitung, S.2 mit Hinweis).

Vorliegend steht aufgrund der Vergleichswertmethode fest, dass der Verkehrswert 2014 einer Aktie der D AG ca. Fr. 225.- betrug. Dieser Wert ist daher auch bei der Vermögenssteuer zur Anwendung zu bringen. Die Frage, ob der Pflichtige auch dann einen Anspruch auf einen vom Formelwert abweichenden Vermögenssteuerwert hätte, wenn der Verkehrswert nicht bei der Einkommenssteuer hätte ermittelt werden müssen, kann offenbleiben.

b) Die Parteien sind sich darin einig, dass die 60 D-Aktien, welche der Pflichtige im Dezember 2015 zum Preis von Fr. 13'500.- von V erwarb, erst im Jahr 2015 der Vermögenssteuer unterliegen, da der Verwaltungsrat der D AG dem Geschäft erst im Jahr 2015 zustimmte. Indessen ist die Vorauszahlung von Fr. 13'500.- der Vermögenssteuer zu unterwerfen.

3. a) Aus vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde vollständig und der Rekurs teilweise gutzuheissen sind. Die Steuerfaktoren sind wie folgt neu zu berechnen:

<b>Direkte Bundessteuer 2014</b>	<b>Schweiz</b>	<b>W</b>	<b>total</b>
Einkommen aus unselbst. Haupterwerb	84'516	0	84'516
Einkommen aus unselbst. Nebenerwerb	7'138	0	7'138
Wertschriftenertrag netto	21'980	0	21'980
Ertrag aus unverteilter Erbschaft	184	0	184
Bonus I Genossenschaft	32'385	0	32'385
Aufrechnung Aktienerwerb	0	0	0
Liegenschaftenertrag netto	-5'657	4720	-937
Berufsauslagen	-7'664	0	-7664
Beiträge 3. Säule a	-6'739	0	-6739
<b>Einkommensanteile</b>	<b>126'143</b>	<b>4'720</b>	<b>130'863</b>
Quote	96.39%	3.61%	100.00%
Versicherungsprämien, Zinsen	-1'639	-61	-1'700
Gemeinnützige Zuwendungen	-2'844	-106	-2'950
<b>Einkommen</b>	<b>121'661</b>	<b>4'552</b>	<b>126'213</b>
Abgerundet	121'600		126'200
<b>Staats- und Gemeindesteuern 2014</b>	<b>Kanton Zürich</b>	<b>W</b>	<b>total</b>
Einkommen aus unselbst. Haupterwerb	84'516	0	84'516
Einkommen aus unselbst. Nebenerwerb	7'138	0	7'138
Wertschriftenertrag netto	21'980	0	21'980

Ertrag aus unverteilter Erbschaft	184	0	184
Bonus I Genossenschaft	32'385	0	32'385
Aufrechnung Aktienerwerb	0	0	0
Liegenschaftenertrag netto	-5'657	4720	-937
Berufsauslagen	-7'664	0	-7664
Beiträge 3. Säule a	-6'739	0	-6739
<b>Einkommensanteile</b>	<b>126'143</b>	<b>4'720</b>	<b>130'863</b>
Quote	96.39%	3.61%	100.00%
Versicherungsprämien, Zinsen	-2'506	-94	-2'600
Gemeinnützige Zuwendungen	-2'844	-106	-2'950
<b>Einkommen</b>	<b>120'793</b>	<b>4'520</b>	<b>125'313</b>
Abgerundet	120'700		125'300

<b>Steuerbares Vermögen 2014</b>	<b>Kanton Zürich</b>	<b>W</b>	<b>total</b>
Liegenschaften	950'600	171'000	1'121'600
Umrechnungsfaktor	90%	100%	
Repartitionswert	855'540	171'000	1'026'540
Bewegliches Vermögen bisher	4'251'096	0	4'251'096
200 Aktien D AG à 500	-100'000	0	-100'000
200 Aktien D AG à 225	45'000	0	45'000
60 Aktien DAG, Vorauszahlung	13'500	0	13'500
<b>Total der Aktiven</b>	<b>5'065'136</b>	<b>171'000</b>	<b>5'236'136</b>
Quote der Aktiven	96.73%	3.27%	<b>100.00%</b>
Repartitionsdifferenz ZH	95'060		
<b>Vermögen</b>	<b>5'160'196</b>	<b>171'000</b>	<b>5'331'196</b>
Abgerundet	5'160'000		5'331'000

b) Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem fast vollständig unterliegenden kantonalen Steueramt aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG).

c) Das kantonale Steueramt ist zu verpflichten, dem Pflichtigen eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, VRG).

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschwerdeführer wird für die direkte Bundessteuer wie folgt veranlagt (Tarif gemäss Art. 36 Abs. 1 DBG; Alleinstehendentarif):

<b>Steuerperiode</b>		<b>Einkommen</b>
		Fr.
2014	steuerbar	121'600.-
	satzbestimmend	126'200.-.

2. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen. Der Rekurrent wird für die Staats- und Gemeindesteuern wie folgt eingeschätzt (Tarif gemäss § 35 Abs. 1 bzw. § 47 Abs. 1 StG; Grundtarif):

<b>Steuerperiode</b>		<b>Einkommen</b>	<b>Vermögen</b>
		Fr.	Fr.
2014	steuerbar	120'700.-	5'160'000.-
	satzbestimmend	125'300.-	5'331'000.-.

[...]